



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Zl. 17.116/4-4-1995

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon (0222) 711 62-8000  
Telefax (0222) 713 78 76  
Telex 613221155 bmowv  
Internet minister@bmw.ada.at  
X400 C=AT;A=ADA;P=BMV;S=MINISTER  
DVR 0090204

## ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Anschober, Freundinnen und Freunde vom 21.9.1995,  
Zl. 1915/J-NR/1995, "Schweizer Lkw-Transitkontingente"

XIX. GP.-NR  
1899/AB  
1995 -11- 21

Zu Ihren Fragen darf ich wie folgt Stellung nehmen:

20

1915/J

Zu den Fragen 1 und 2:

"Welche Straßengütertransitkontingente standen der Schweiz in den letzten 10 Jahren für österreichisches Gebiet jeweils zur Verfügung?"

Wie hoch waren im gleichen Zeitraum die österreichischen Transitkontingente für Schweizer Gebiet?"

Der Transitverkehr zwischen Österreich und der Schweiz war bisher nicht kontingentiert. Rechtsgrundlage ist das bilaterale Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Straßen aus dem Jahre 1958 (BGBI.Nr. 123/1959).

Zu Frage 3:

"Ist die Vereinbarung planmäßig mit 1. September 1995 in Kraft getreten? Wenn ja, welche innerstaatlichen Voraussetzungen (gem. Art. 5 der Vereinbarung) mußten zu diesem Zweck erfüllt werden? Wenn nein, woran ist ein planmäßiges Inkrafttreten der Vereinbarung gescheitert und wann ist mit einem Inkrafttreten der Vereinbarung zu rechnen?"

Die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich und dem Vorsteher des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartments über den Straßengütertransit Schweizer Motorfahrzeuge durch das Gebiet von Österreich ist planmäßig am 1. September 1995 in Kraft getreten. Die Vereinbarung wurde auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 2 des oben genannten bilateralen Verkehrsabkommens zwischen Österreich und Schweiz aus dem Jahre 1958 geschlossen.

- 2 -

Weitere innerstaatliche Voraussetzungen waren auf österreichischer Seite nicht erforderlich. Die Formulierung in Artikel 5 der Vereinbarung ist eine vertragsübliche Klausel, die insbesondere aufgrund der auf der Schweizer Seite erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen in die Vereinbarung aufgenommen wurde.

Zu Frage 4:

"In der Vereinbarung ist festgelegt, daß die Vertragsparteien die Situation des Straßengütertransits am 1. Dezember 1995 gemeinsam überprüfen und gegebenenfalls die auf Grund der tatsächlichen ermittelten Transitfahrten notwendigen Anpassungen vornehmen. Liegen Ihnen diesbezüglich bereits Ergebnisse der Überprüfung vor? Wenn ja, mit welchem Inhalt?"

Die diesbezüglichen statistischen Zählungen werden derzeit ausgewertet.

Zu den Fragen 5 und 6:

"Ist es für Sie vorstellbar, das Transitkontingent der Schweiz weiter anzuheben? Wenn ja, in welchem Ausmaß?

Wie hoch waren in den letzten 10 Jahren jeweils die Zahl der Schweizer Transitfahrten über österreichisches Gebiet, die gemäß Anhang I der Vereinbarung keine Tranistgenehmigung benötigten?"

Aufgrund der großen Differenzen zwischen der österreichischen und der Schweizer Statistik über die Transitfahrten Schweizer Lkw durch Österreich, die sich in unterschiedlichen Methoden der Erhebung dieser Fahrten begründen, wurde in der Vereinbarung ein vorläufiges Kontingent festgelegt. Das endgültige Kontingent soll auf Basis harmonisierter Statistiken von den beiden Vertragsparteien gemeinsam und nach Konsultation der Europäischen Kommission festgelegt werden. Diese Anpassung des vorläufigen Kontingents kann nach oben oder nach unten erfolgen. Eine Aussage über eine derartige Anpassung kann jedenfalls erst nach Vorliegen der von österreichischer und Schweizer Seite gemeinsam ermittelten Anzahl der tatsächlichen Fahrten Schweizer Lkw im Transit durch Österreich erfolgen.

Wien, am 20. November 1995

Der Bundesminister -